

Neue Regelungen zur Reduzierung der Insolvenzzakten und Beschleunigung des Verfahrens

Von RAin Dr. Raluca-Isabela Opreașiu, LL.M. Eur. Integration

Seit Beginn der Wirtschaftskrise sind die Landgerichte mit Anträgen auf Eröffnung von Insolvenzverfahren überhäuft worden. Der Anstieg betrug im ersten Quartal 2009 67% im Vergleich zum Vorjahr; es wird mit einer Verdoppelung der Insolvenzverfahren in diesem Jahr gerechnet. Grund dafür ist die einfache Beantragung sogar bei geringfügigen Schulden (mindestens 10.000 RON), wodurch das Verfahren zu einem Druckmittel gegenüber kleinen und großen Unternehmen wird. Am 17. 07. 2009 trat das Gesetz Nr. 277/2009 zur vierten Änderung des ohnehin „jungen“ Insolvenzgesetzes Nr. 85/2006 in Kraft.

1. Erhöhung der Antragschwelle und der Stempelgebühren

Konnten bisher Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Schuldners sogar wegen Nichterfüllung von „Baugattverbindlichkeiten“ ab 10.000 RON gestellt werden, so werden solche Anträge künftig nur noch bei Verbindlichkeiten ab einer Mindesthöhe von 30.000 RON statthaft sein. Im Kontext der allgemeinen Erhöhung der Stempelgebühren wurden auch die Gebühren zur Insol-

venzeröffnung verdreifacht (von 39 RON auf nunmehr 120 RON).

2. Gründung von Insolvenzkammern und Fristverkürzungen

Die Anträge werden künftig bei sog. Insolvenzkammern (rum. secții de insolvență) eingereicht, welche diese im Eilverfahren bearbeiten. Bisher betrug die Wartezeit bis zum ersten Prüftermin des Insolvenzantrages bis zu 3 Monate. Das neue Gesetz schreibt nun vor, den Antrag binnen 5 Tagen zu prüfen. Hiermit werden die Erfolgsaussichten einer Sanierung der schuldnerischen Gesellschaft erhöht; bislang waren Sanierungsanträge eher eine Seltenheit. Die Einreichungsfrist der Insolvenznachweise der Gesellschaft bei Insolvenzantrag der Schuldnerin wurde auf 5 Tage ab Antragstellung verkürzt. Hält der Schuldner die Frist nicht ein, so kann er keinen Sanierungsplan mehr einreichen und die Liquidation ist unvermeidbar.

3. Beschleunigung des Verfahrens und Erhöhung der Sanierungschancen

Ebenso wurde der Insolvenzrichter verpflichtet, einen vom Antrag-

steller vorgeschlagenen provisorischen Insolvenzverwalter/Liquidator zu bestellen. Dadurch soll vermieden werden, dass in der Anfangsphase des Verfahrens Missverständnisse zwischen dem Antragsteller und einem ihm unbekanntem Insolvenzverwalter/Liquidator auftreten - diese können zur unnötigen Verlängerung des Verfahrens führen und somit eine Sanierung verhindern.

Die Abhaltung von Gläubigerversammlungen soll nunmehr erleichtert werden. Gläubiger können auch ohne notarielle bzw. anwaltliche Bestätigung ihre Stimme schriftlich zusenden. Arbeitnehmer der Schuldnerin können durch eine Einzelperson vertreten werden.

Die Chancen zur Wiederbelebung der Gesellschaft sollen schließlich dadurch erhöht werden, dass Vertragsklauseln, welche eine Beendigung des Vertrages für den Fall der Insolvenzeröffnung festlegen, künftig von Rechts wegen nichtig sind. Praktisch folgt daraus, dass nicht vollständigerfüllte Verträge trotz Eröffnung des Verfahrens weiterhin bestehen bleiben. Auf diese Weise wer-

den v. a. Finanzierungseinstellungen seitens kreditgewährender Banken vermieden und gleichzeitig die erforderlichen Liquiditäten für die Sanierung der betroffenen Gesellschaft ermöglicht.

4. Fazit und Ausblick

Die o. g. Änderungen, die die Entlastung der Gerichte, die Beschleunigung der Verfahren und die Erhöhung der Sanierungschancen bezwecken, sehen auf dem Papier vielversprechend aus. Inwieweit deren Umsetzung erfolgreich sein wird, bleibt offen. Skepsis erweckt z. B. eine der Schlussbestimmungen des Gesetzes, wonach die langersehten Insolvenzkammern erst binnen 6 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes (d. h. bis Anfang 2010) gegründet werden sollen.

Auch geht aus dem missverständlichen Wortlaut hervor, dass die Anzahl der zuständigen Gerichte dadurch reduziert wird, dass nur eine einzige Kammer im Umkreis eines Appellationsgerichtshofes bestehen soll. Damit müsste ein Hermannstädter Unternehmen in Karlsburg Insolvenzantrag stellen. Es ist zweifelhaft, dass so wenige Kammern (landesweit insgesamt 15)



den in einer Wirtschaftskrise üblichen Andrang bewältigen können. Die praktischen Auswirkungen des Gesetzes werden sich erst zeigen.

Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bistrița:

Tel.: +40 - 263 - 233 370

Fax: +40 - 263 - 233 035

E-Mail: bistrita@stalfort.ro

Homepage: www.stalfort.ro